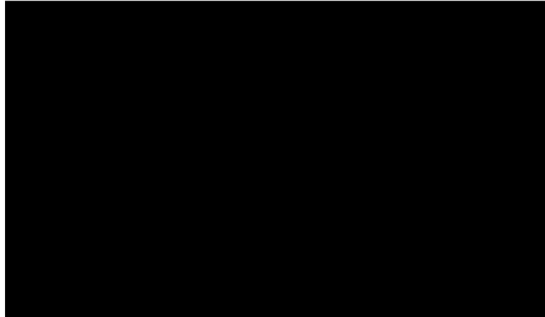


Verwaltungsgericht Berlin  
 Stichwort: Fridays for Future  
 Kirchstraße 7  
 10557 Berlin



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Az.-Gegenseite	FdS-Nummer	Datum
				#251702	23. September 2022

# K L A G E



Kläger

gegen

Bundesrepublik Deutschland  
 vertreten durch:  
 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
 Scharnhorststraße 34 - 37  
 10115 Berlin  
 mutmaßlich vertreten durch:  
 Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

Beklagte

**wegen:** Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Sämtliche in Ihrem Hause [des BMWK] vorliegenden Unterlagen zum Enteignungsverfahren bezüglich der o.g. GmbH [Gazprom Germania, zukünftig SEFE] bzw. (falls keine Unterlagen vorliegen) eine Bestätigung der Nichtexistenz eines Enteignungsverfahrens.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Am 18. Juni 2022 beantragte der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Zusendung folgender Informationen: Sämtliche in Ihrem Hause vorliegenden Unterlagen zum Enteignungsverfahren bezüglich der o.g. GmbH bzw. (falls keine Unterlagen vorliegen) eine Bestätigung der Nichtexistenz eines Enteignungsverfahrens.

#### **Beweis: Schriftverkehr mittels der Plattform fragdenstaat.de - Anlage K1**

Am 20. Juni 2022 übermittelte der Kläger wortgleiche Anträge auch per PDF samt qualifizierter, elektronischer Signatur an das allgemeine Mailpostfach des BMWK

#### **Beweis: E-Mail vom 20.06.2022 - Anlage K2 - in Verbindung mit Beweis: Mailanhang samt qualifizierter, elektronischer Signatur - Anlage K3**

sowie per Fax an die Nebenstellen der Endziffern -5242, -5415, -5528,

#### **Beweis: qualifizierte Sendebestätigungen - Anlage K4**

das Büro des für die Abteilung II (u.a. Gas) zuständigen Staatssekretärs, das Büro der Abteilung II, das Büro der Datenschutzbeauftragten des BMWK.

#### **Beweis: Organigramm des BMWK - Anlage K5**

Hierauf reagierte die Beklagte mit einer formlosen E-Mail vom 23. August 2022 mit dem lediglich der Eingang der Anfrage des Klägers zum 1. August 2022 bestätigt worden ist. Mit taggleicher, ebenfalls per E-Mail versandter Antwort teilte der Kläger der Beklagten unter Beifügung einer der qualifizierten Sendebelege des Faxgeräts das tatsächlich nachweisbare, spätmöglichste Eingangsdatum, den 20. Juni 2022, mit.

Hierauf reagierte die Beklagte bis zum heutigen Tage weder in der Sache noch in anderer Art und Weise.

### 2. Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig (I.) und begründet (II.) ist.

#### I. Zulässigkeit

Die Verpflichtungsklage ist zulässig.

Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 20. Juni 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Dies gilt zum Einen für den Zeitpunkt der formlosen Antragstellung über das Portal fragdenstaat.de, die nach gängiger Rechtsauffassung und Kommentierung hinreichend für einen Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist (vgl. Schoch, IFG, § 7, Rn. 17); zum Anderen auch für den 20. Juni 2022 an dem der Antrag zusätzlich nicht nur per Fax, sondern auch in einer die Schriftform ersetzenden Form, nämlich als mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen PDF-Datei, eingereicht worden ist. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein Solcher ersichtlich. Vielmehr scheint die Beklagte die Bearbeitung des Antrags bewusst zu verzögern. Dies ergibt sich auch aus der versuchten Einrede der Beklagten der Antrag des Klägers sei erst am 01. August 2022 an der für die Bearbeitung zuständigen Stelle - dem Referat ID 4 - eingegangen.

## II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von absoluten Ausschlussgründen oder Gründen, die ein Drittbeteiligungsverfahren samt Abwägungsentscheidung sowie eine Begründung des Informationsinteresses seitens des Klägers notwendig machen, darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist die Einschlägigkeit potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse, zumal der Hilfsantrag auch den Fall des Nichtvorliegens bzw. der Nichtexistenz der angefragten Unterlagen abdeckt und die Themen Energiesicherheit und Gasversorgung für den kommenden Winter auch in Anbetracht der gerade beginnenden Heizperiode derzeit massiv im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Selbst in dem Fall, dass sich die Beklagte auf noch laufende Beratungen mit anderen Ministerien etwa im Rahmen der Ressortabstimmung zum Gesetzes- und/oder Verordnungsentwurf der am gestrigen Tage durch Presseberichte bekannt gewordenen Verstaatlichung der Gazprom Germania (die in SEFE umbenannt wurde) beruft,

### **Beweis: beispielhafter Pressebericht der ZEIT vom 22.09.2022 - Anlage K6**

hätte die Beklagte den Antrag des Klägers entweder fristgerecht und mit der Auskunft, dass keine Unterlagen vorliegen, oder aber ebenfalls fristgerecht und mit der Auskunft, dass die angefragten Unterlagen wegen noch laufender Beratungen nicht herausgegeben werden können, bescheiden müssen. Im letzteren Fall wäre es dem Kläger somit auf eine die Grundsätze der Rechtssicherheit und der prozessuralen Waffengleichheit erfüllenden Art und Weise ermöglicht worden, die berechtigte Auskunft über die angefragten Unterlagen im Widerspruchsverfahren nach Ende der Beratungen zu erwirken.

Bezüglich des § 161 VwGO wird auf die Mail des Klägers vom 23. August 2022 verwiesen.



Signiert von [REDACTED]  
am 23.09.2022

Anlagen: Anlagen K1-K6